

c) sonstige Zweifel an der Fahrtauglichkeit bestehen,

so ist er verpflichtet, die für den Wohnsitz des Patienten zuständige Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei hiervon unverzüglich zu verständigen. Der Patient ist hierüber zu informieren. Diese Bestimmung gilt nicht für verkehrsmedizinisch relevante Erkrankungen von kurzer Dauer. In diesen Fällen ist der Patient vom Arzt auf die Einschränkung der Fahrtauglichkeit oder zeitliche Fahruntauglichkeit hinzuweisen.

(2) Bei der Behandlung eines Patienten mit Medikamenten, die die Fahrtauglichkeit einschränken können, ist der behandelnde Arzt verpflichtet, den Patienten hierüber zu unterrichten.

§9

Untersuchungsberechtigte

(1) Zur Feststellung der Fahrtauglichkeit bei Erst-, Wiederholungs- und Nachuntersuchungen sind berechtigt:

Tauglichkeitsgruppe A

— die Ärzte des MDV.

Der Chefarzt des MDV ist berechtigt, andere Medizinische Dienste zu ermächtigen, Untersuchungen für die Tauglichkeitsgruppe A durchzuführen.

Tauglichkeitsgruppe B

— die Ärzte des MDV,

— Betriebsärzte, zu deren Aufgabenbereich die Betreuung von im Betrieb beschäftigten Kraftfahrzeugführern gehört, und

— Ärzte, die vom Kreisarzt für die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen zum Führen von Kraftfahrzeugen — Tauglichkeitsgruppe B — zugelassen sind. Diese vom Kreisarzt zugelassenen Ärzte sind der zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei mitzuteilen.

Tauglichkeitsgruppe C

— alle vollapprobierten Ärzte, sofern sie über die erforderlichen Untersuchungsmittel verfügen.

(2) Die zur Untersuchung zugelassenen Ärzte entscheiden auf Grund des Untersuchungsergebnisses, ob Fahrtauglichkeit vorliegt und in welche Tauglichkeitsgruppe der Antragsteller bzw. Fahrerlaubnisinhaber einzureihen ist.

(3) Vor der Untersuchung Jugendlicher ist vom untersuchenden Arzt der Gesundheitsbogen von der Beratungsstelle des Kinder- und Jugendgesundheitschutzes — Kreisjugendarzt — anzufordern.

(4) Sind zur Feststellung der Fahrtauglichkeit Spezialuntersuchungen erforderlich, so sind diese von dem erstuntersuchenden Arzt zu veranlassen. Nach Eingang des fachärztlichen Gutachtens entscheidet der untersuchende Arzt.

(5) Zur Durchführung zusätzlicher Spezialuntersuchungen sind

— alle Fachärzte und

— die Diplompsychologen des MDV und von diesen beauftragte Diplompsychologen

berechtigt.

(6) Zur Feststellung der Fahrtauglichkeit ist nur die für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. Fahrerlaubnisinhabers zuständige Gutachterkommission des MDV berechtigt:

— beim Vorliegen einer schweren Körperbeschädigung, die größere Veränderungen oder Zusatzeinrichtungen am

Kraftfahrzeug erforderlich machen. Dies gilt auch für Gehörlose und Gehörgeschädigte mit einer Hörleistung unter den Mindestanforderungen der Tauglichkeitsgruppe C;

— wenn für die Beurteilung der Fahrtauglichkeit ein psychologisches Gutachten erforderlich ist oder trotz fachärztlicher Gutachten Zweifel an der Fahrtauglichkeit bestehen;

— wenn Antragsteller das vorgeschriebene Mindestalter gemäß § 8 StVZO noch nicht erreicht haben;

— wenn Antragsteller das 60. Lebensjahr vollendet haben;

— bei Fahrlehrern für sämtliche Klassen und

— wenn die vorgeschriebenen Mindestanforderungen von dem Inhaber einer Fahrerlaubnis nicht mehr erfüllt werden und die Weiterbelassung der Fahrerlaubnis beim zuständigen Volkspolizei-Kreisamt beantragt werden soll. „

(7) Die Überweisungen zur Gutachterkommission des MDV sind — sofern der überweisende Arzt nicht selbst Angehöriger des MDV ist — über den Kreisarzt zu leiten. Über die Entscheidung und gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen hat der Leiter der Gutachterkommission des MDV den oder die Vorgutachter sowie den überweisenden Arzt zu unterrichten.

(8) Ist der erstuntersuchende Arzt auch mit Hilfe eines fachärztlichen Gutachtens nicht in der Lage, eine Beurteilung abzugeben, oder bestehen trotz fachärztlicher Gutachten Zweifel an der Tauglichkeit und Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, so ist der zu Beurteilende an die für den Wohnsitz zuständige Gutachterkommission des MDV zu überweisen. Vorhandene Unterlagen sind mit zu übersenden.

§10

Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses

(1) Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung kann lauten:

a) Tauglichkeitsgruppe A

tauglich, ohne/mit Bedingungen,

b) Tauglichkeitsgruppe B

tauglich, ohne/mit Bedingungen,

c) Tauglichkeitsgruppe C

tauglich, ohne/mit Bedingungen,

d) zeitlich untauglich,

e) untauglich.

(2) Jeder untersuchende Arzt ist verpflichtet, das Untersuchungsergebnis nach Abschluß der Untersuchungen dem Untersuchten mitzuteilen und ihn erforderlichenfalls zu beraten, wie er sich entsprechend seinem körperlichen und geistigen bzw. psychischen Zustand im Straßenverkehr zweckmäßig zu verhalten hat. Bei Untersuchungen durch eine Gutachterkommission des MDV hat deren Leiter dem Untersuchten das Ergebnis mitzuteilen.

(3) Der Untersuchte ist vom untersuchenden Arzt über die Möglichkeit des Einlegens der Beschwerde zu belehren.

§11

Eintragung der Untersuchungsergebnisse

(1) Von den gemäß § 9 zur Untersuchung berechtigten Ärzten ist bei Vorliegen der vorgeschriebenen Mindestanforderungen